

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 11.02.2019

Anfrage Nr.: 0014/2019/FZ
Anfrage von: Stadträtin Rabus
Anfragedatum: 05.02.2019

Betreff:

Situation der Leitstelle im Dezernat 16

Schriftliche Frage:

Die Leitstelle im Dezernat 16 ist Dreh- und Angelpunkt der Kreativschaffenden im Dezernat 16, aber auch der gesamten Stadt. Tagsüber dient sie der Vernetzung untereinander, steht für Treffen und Pausen zur Verfügung. Auch die abendlichen Veranstaltungen bereichern seit geraumer Zeit das Heidelberger Kulturleben. Sie bieten auch eine Bühne für die Künstlerinnen- und Künstler-Szene rund um das Dezernat 16 - von der Musikerin zum Literaten. Es finden dort Ausstellungseröffnungen, Podiumsdiskussionen und Offene Bühnen statt. Nun ist es dem Betreiber der Leitstelle nicht genehmigt, Veranstaltungen, die länger als 22 Uhr dauern, durchzuführen. Was sind die Gründe hierfür? Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es?"

Antwort:

Der Betrieb des „Café Leitstelle“ im Kreativwirtschaftszentrum, später Dezernat 16, wurde am 25.01.2016 baurechtlich genehmigt.

Bereits die vorangegangene ursprüngliche Genehmigung für das Kreativwirtschaftszentrum wurde mit besonderen Auflagen zu nichtstörender Nutzung aufgrund von Nachbareinwendungen versehen.

Aufgrund weiterer Nachbareinwendungen zum Antrag Café Leitstelle wurde die Genehmigung insbesondere mit folgenden Auflagen erteilt:

- Veranstaltungen in Zimmerlautstärke
- Wohnzimmerkonzerte ohne akustische Verstärkung
- Begrenzung der Betriebszeit bis maximal 22.00 Uhr
- Keine Versammlungsstätte
- Vorbehalt der Forderung nach Lärmgutachten und zusätzlicher Schallschutzmaßnahmen für den Fall von Nachbarbeschwerden.

Aufgrund massiver Nachbarbeschwerden im Jahr 2017 wurde auf Einhaltung der Auflagen durch das Amt für Baurecht und Denkmalschutz gedrängt.

Wegen gewünschter Betriebserweiterung (Nachtbetrieb, Live-Konzerte) wurden Gespräche mit der Stadt als Eigentümerin, den Heidelberger Diensten als Betreiber und der Stabsstelle Kultur- und Kreativwirtschaft geführt. Notwendig ist ein baurechtlicher Änderungsantrag, der vor allem eine neue Betriebsbeschreibung und ein darauf basierendes Lärmgutachten mit Benennung gegebenenfalls notwendiger Schallschutzmaßnahmen enthält. Im Baugenehmigungsverfahren ist dann wiederum eine Nachbaranhörung durchzuführen.